

§ 1 Allgemeines

Grundlage der Tätigkeit von DOGA und Gegenstand des Vertrages sind die nachfolgenden erweiterten Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „EGB“). Daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DOGA subsidiär.

§ 2 Erfolg

Die Arbeiten von DOGA sind Gegenstand eines Dienstvertrages. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Für den Erfolg übernimmt DOGA jedoch naturgemäß keine Gewähr. Es wird darauf hingewiesen, dass in Abwasserleitungen und -kanälen sowie abwassertechnischen Bauwerken vor Arbeitsbeginn viele nicht kalkulierbare und erkennbare Risiken sowie Unwägbarkeiten vorhanden sein können.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Besondere Arbeiterschwernisse oder -erleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder sein müssen, wie beispielsweise die Existenz einer Hebeanlage, Rückstauklappen, steckengebliebene Werkzeuge, das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen, nicht normgerechte Verlegung der Abwasserleitungen etc. hat der Auftraggeber Mitarbeitern von DOGA vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. Satz 1 gilt entsprechend für alle früheren Misserfolge von Arbeiten Dritter zur Lösung des aktuellen Problems der Anlage.

(2) Für die Dauer der Arbeiten an einer Abwasseranlage ist der Auftraggeber im Interesse von Arbeitserfolg und Schadenverhütung verpflichtet, Mitarbeitern von DOGA Zugang zu allen Teilbereichen zu verschaffen. Dazu zählen unter anderem alle Entwässerungsgegenstände in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird.

§ 4 Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

(1) Vor Ausführung der Arbeiten von DOGA hat der Auftraggeber alle gefährlichen Stoffe und Gase, die in der Anlage enthalten sind, durch Mitarbeiter von DOGA messen und schriftlich dokumentieren zu lassen.

(2) Als gefährlich gelten solche Stoffe und Gase, die Mitarbeitern von DOGA in irgendeiner Art und Weise schaden können, Explosionsgefahren oder eine Haftung bei Einleitung in das allgemeine Kanalsystem begründen können und normalerweise in Abwasserleitungen nicht enthalten sind. Stoffe entsprechend Satz 1 können z. B. sein: Laugen, Säuren, Gifte, chemische Rohrreinigungsmittel.

(3) Der Auftraggeber ist in diesem Fall weiterhin verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- sowie Desinfektionsmittel und für den Fall, dass eine besondere Gefahr zu erwarten ist, kostenlos auch einen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Die Verpflichtungen des Satzes 1 treffen den Auftraggeber auch in dem Fall, dass Mitarbeiter von DOGA gefährliche Stoffe und/oder besondere Gefahren wahrnehmen oder vermuten und den Auftraggeber hiervon in Kenntnis setzen.

(4) Soweit gefährliche Stoffe der vorbezeichneten Art nicht angegeben und nicht aufgenommen werden, und bei besonderen Gefahren kein Sicherheitsbeauftragter gestellt wird, stellt der Auftraggeber DOGA von jeglicher Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten frei, es sei denn, dass solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitarbeiter von DOGA herbeigeführt wurden. Eine Freistellung wird auch für den Fall vereinbart, dass Mitarbeiter von DOGA wegen der Angabe von gefährlichen Stoffen die Durchführung von Arbeiten ablehnen, der Auftraggeber aber trotzdem darauf besteht.

§ 5 Arbeitsausführung

Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Ausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrages allein Mitarbeitern von DOGA, die hierbei vor allem die Gebote der Gründlichkeit und Vorsicht zu beachten haben.

§ 6 Nebenabreden

Alle Nebenabreden mit Servicemonteuren und sonstigen Mitarbeitern von DOGA bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung.

§ 7 Preise

(1) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Preise von DOGA ausschließlich für Arbeiten, die mit TV-Kanalkamera und Hochdruckspülgeräten ausgeführt werden.

(2) Eine gesonderte Berechnung erfolgt für Sonderarbeiten, die nicht unmittelbar zu betriebspezifischen Arbeiten von DOGA gehören, sowie für nicht von DOGA zu vertretende Verlustzeiten. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. In gleicher Weise sind Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Abschlagszahlung

Bei Aufträgen, deren Ausführung mehr als drei Arbeitstage in Anspruch nimmt, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung der sofort fälligen Abschlagsrechnung in Höhe des Wertes der bis dahin erbrachten Arbeiten.

§ 9 Haftung

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen, insbesondere im Falle des Verzugs, der Vertragsverletzung, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Verletzung vor- bzw. nebenvertraglicher Pflichten oder im Falle von unerlaubten Handlungen haftet DOGA entsprechend § 10 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), auf welche hiermit ausdrücklich verwiesen wird.

§ 10 Ausschluss

DOGA übernimmt, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung vorliegt, keine Verantwortung für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, die entstehen durch/bei:

- a) Kanal-TV-Untersuchungen, die nach Beurteilung hinsichtlich ihrer Auswirkungen nach bestem Wissen und Gewissen nicht eindeutig erkennbar und/oder einschätzbar sind
- b) Arbeiten, Kanal-TV-Untersuchungen und Kanal- oder Reinigungsarbeiten mittels Hochdruckspüleinheit an defekten, verrotteten (z. B. rissigen, brüchigen) oder nicht vorschriftsgemäß installierten Anlagen
- c) Arbeiten an Anlagen, die entgegen den Auflagen von § 3 dieser EGB in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden
- d) Arbeiten an Anlagen mit gefährlichen Stoffen und besonderen Gefahren
- e) Arbeiten an Anlagen, soweit diese nicht aus Stahl, Beton, Gusseisen, Stahlbeton oder Steinzeug bestehen
- f) austretenden Inhalt der Anlagen
- g) Hochdruckschläuche, Reinigungsdüsen oder sonstige Werkzeuge, die aufgrund eines Umstandes in der Anlage steckenbleiben oder verloren gehen, welcher nicht von Mitarbeitern von DOGA zu vertreten ist (z. B. vorhandener Muffenversatz, vorhandener Rohrbruch, verdeckter oder nicht auffindbarer Kontrollschacht etc.)

h) Arbeiten an Rohrabzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45 Grad
i) Arbeiten mit in Hohlräumen verlegten Rohren, sowie an allen in Hohlräumen verlegten Abwasserrohren, die nicht einsehbar sind und auseinander geschoben werden könnten und für die vor Rohrreinigungsarbeiten anfallenden Montagetarbeiten, z. B. Öffnen von Regenfallleitungen, Revisionsklappen und Rückstausicherungen etc.

§ 11 Abnahme und Reklamationen

(1) Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, wenn keine bevollmächtigte Person des Auftraggebers bei bzw. nach der Auftragsdurchführung vor Ort ist, wenn der Auftraggeber oder bevollmächtigte Personen nach Ausführung der Arbeiten das Leistungsobjekt in Betrieb nehmen oder bei sonstiger Inbetriebnahme.

(2) Wegen der ständigen Benutzung oder Benutzungsmöglichkeit der Anlagen, bestehen dauerhaft Störungsgefahren durch missbräuchliche Benutzung. Deshalb müssen alle Reklamationen schon im Interesse beschleunigter Bearbeitung und ggf. Störungsbeseitigung unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Schließlich muss der Auftraggeber unverzüglich nach Arbeitsausführung kontrollieren, ob die Auftragsausführung zu beanstanden ist. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

(3) Mängel sind grundsätzlich unverzüglich zu rügen. Sie entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Einwände zur Rechnung können binnen 6 Wochen schriftlich geltend gemacht werden.

(4) DOGA behält sich das Recht vor, bei Auftragsengpässen im Ausnahmefall einen Kooperationspartner oder eine Partnerfirma mit der Ausführung des Auftrages zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt in einem solchen Fall über DOGA.

(5) Terminvereinbarungen können nur mit der Einsatzzentrale von DOGA vereinbart werden, nicht jedoch mit DOGA-Mitarbeitern vor Ort.

§ 12 Gewährleistung und Gewährleistungsausschluss

(1) Ist DOGA aufgrund eines angezeigten Mangels zur Gewährleistung verpflichtet, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers auf eine kostenlose Nachbesserung. DOGA kann die Nachbesserung verweigern, wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.

(2) Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Beseitigung eines Mangels unmöglich und/oder wird die Nachbesserung seitens DOGA verweigert, ist der Auftraggeber berechtigt, wahlweise Minderung oder Rückabwicklung des Vertrages geltend zu machen.

(3) Die Verschuldenshaftung von DOGA ist für Schäden, die bei Ausführung der beauftragten Leistungen verursacht wurden auf den Bruttowert der vertraglich vereinbarten Vergütung beschränkt. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Eine Gewährleistung oder Haftung ist dann ausgeschlossen, wenn DOGA für die Ausführung der Leistungen ein ausdrücklich vom Auftraggeber angewiesenes Material oder ein vom Auftraggeber gewünschtes Verfahren anwendet und hierdurch der Erfolg der Leistungen ganz oder teilweise beeinträchtigt wird.

§ 13 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen der Auftraggeber von DOGA gegen Forderungen von DOGA ist ausgeschlossen.

§ 14 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Streitschlichtung

(1) Für die vorliegenden AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DOGA und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort von Zahlungen ist Dortmund. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Dortmund für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden, Streitigkeiten einschließlich Urkunden- und Scheckprozesse ausschließlicher Gerichtsstand.

(3) Es erfolgt keine Teilnahme an Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EGB ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Auftraggeber und DOGA werden an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg soweit als möglich zu erreichen. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese EGB als lückenhaft erweisen.